

Rödl & Partner

FACHKUNDIG BERATEN

Stand:
01.05.2022

VERRECHNUNGSPREISE 2021 UND 2022



Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vorschriften der Polnischen Neuordnung bringen weitere, wesentliche Änderungen bei den Verrechnungspreisen mit sich. In dieser Ausarbeitung finden Sie eine knapp gefasste Besprechung der Dokumentations- und Berichtspflichten sowie der Sanktionen im Bereich der Verrechnungspreise.

Unsere Experten weisen auf die wichtigsten Anforderungen und Maßnahmen hin, die notwendig sind, um die Pflichten im Bereich der Verrechnungspreise für 2021 zu erfüllen und die Änderungen der Vorschriften im nächsten Jahr zu berücksichtigen. Wir empfehlen Ihnen, Zeit für eine gründliche Analyse der Pflichten einzuplanen und sich bereits im Vorfeld auf deren Erfüllung vorzubereiten.

Sollten Sie an Einzelheiten interessiert sein, so setzen Sie sich bitte mit unseren Experten in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

Rödl & Partner

Inhaltsverzeichnis

1.	Landesspezifische Verrechnungspreis- dokumentation (local file)	4
2.	Polnische Neuordnung – Auswirkungen auf den Umfang der Dokumentation für 2021	5
3.	Polnische Neuordnung – Auswirkungen auf den Umfang der Dokumentation für 2022	6
4.	Geschäfte mit mittelbarem Bezug zu Steueroasen	7
5.	Erklärung über Verrechnungspreise	8
6.	Information über Verrechnungspreise (TPR-C/TPR-P)	9
7.	Stammdokumentation (master file)	10
8.	Meldung CBC-P	11
9.	Bericht CBC-R	12
10.	Korrektur der Verrechnungspreise	13
11.	Covid-19-Pandemie und Verrechnungspreise	14
12.	Aktualisierte OECD-Leitlinie	15
13.	Ansprechpartner	16

1. LANDESSPEZIFISCHE VERRECHNUNGS- PREISDOKUMENTATION (LOCAL FILE)



BETROFFENE

Steuerpflichtige, die 2021 mit verbundenen Unternehmen im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes (KStG-PL) und des Einkommensteuergesetzes (EStG-PL) kontrollierte Geschäfte tätigen, sind verpflichtet, das gesetzlich geforderte Local File zu erstellen, nachdem sie die gesetzlich festgelegten Schwellenwerte überschritten haben.



DOKUMENTATIONSSCHWELLEN

Das Local File wird für ein einheitliches, kontrolliertes Geschäft erstellt, dessen Wert nach Minderung um die Umsatzsteuer im Geschäftsjahr folgende Schwellenwerte überschreitet:

10 Mio. PLN	2 Mio. PLN	100.000 PLN	500.000 PLN
bei Waren- bzw. Finanzgeschäften	bei Dienstleistungsgeschäften und sonstigen Geschäften	bei Geschäften mit einem Unternehmen mit Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsleitung in einem Gebiet oder einem Land, das schädlichen Steuerwettbewerb betreibt	bei Geschäften mit mittelbarem Bezug zu Steueroasen (mehr dazu in Kapitel 4 der Broschüre).



BESTANDTEILE DER DOKUMENTATION

Das Local File umfasst seit 2019 unverändert folgende Bestandteile:

- 1) Beschreibung des verbundenen Unternehmens,
- 2) Beschreibung des Geschäfts, darunter Analyse der Funktionen, Risiken und Aktiva,
- 3) Verrechnungspreisanalyse;
- 4) Finanzangaben.

Bei Geschäften mit unmittelbarem und mit mittelbarem Bezug zu Steueroasen hat die Dokumentation zusätzlich eine wirtschaftliche Begründung des Geschäfts, insbesondere eine Beschreibung der erwarteten wirtschaftlichen, einschließlich steuerlichen, Vorteile zu enthalten.

Der detaillierte sachliche Umfang des Local File wurde im Körperschaftsteuer- und im Einkommensteuergesetz sowie in den vom Finanzminister zu den einzelnen Bestandteilen erlassenen Verordnungen aufgeführt.



ERSTELLUNGSFRIST

Das Local File ist bis zum Ende des neunten Monats nach Ende des Geschäftsjahres zu erstellen.

Bei Steuerpflichtigen, deren Steuerjahr dem Kalenderjahr entspricht, wird die Frist für die Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation für 2021 daher am **30. September 2022** ablaufen.

Gemäß dem Regierungsentwurf der Novelle sollen die Fristen für die Erfüllung der Pflichten i.Z.m. Verrechnungspreisen wie folgt verlängert werden:

- **bis zum 30. September 2022** – wenn die Frist zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 30. Juni 2022 abläuft;
- **um 3 Monate** – wenn die Frist zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 abläuft.



BEFREIUNG VON DER PFLICHT ZUR ERSTELLUNG EINER ANALYSE

Seit 2021 muss das Local File keine Vergleichbarkeitsanalyse (sog. benchmarking study) bzw. Übereinstimmungsanalyse enthalten bei:

- Geschäften, die von Kleinst- bzw. Kleinunternehmen getätigt werden;
- anderen als kontrollierten Geschäften (Geschäften mit unmittelbarem und mit mittelbarem Bezug zu Steueroasen).



BETROFFENE

Ein Kleinstunternehmer ist ein Unternehmer, der in mindestens einem der letzten zwei Geschäftsjahre folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt hat:

- er beschäftigte im Jahresdurchschnitt weniger als 10 Arbeitnehmer und
- er erzielte einen Netto-Jahresumsatz aus dem Verkauf von Waren, Erzeugnissen und Dienstleistungen sowie aus Finanzgeschäften, der den PLN-Gegenwert von 2 Mio. Euro nicht überschritten hat, bzw. die Summen der Aktiva in seiner Bilanz zum Ende eines dieser Geschäftsjahre haben den PLN-Gegenwert von 2 Mio. Euro nicht überschritten.

Als Kleinunternehmer gilt ein Unternehmer, der kein Kleinstunternehmer ist und in mindestens einem der letzten zwei Geschäftsjahre folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt hat:

- er beschäftigte im Jahresdurchschnitt weniger als 50 Arbeitnehmer und
- er erzielte einen Netto-Jahresumsatz aus dem Verkauf von Waren, Erzeugnissen und Dienstleistungen sowie aus Finanzgeschäften, der den PLN-Gegenwert von 10 Mio. Euro nicht überschritten hat, bzw. die Summen der Aktiva in seiner Bilanz zum Ende eines dieser Geschäftsjahre haben den PLN-Gegenwert von 10 Mio. Euro nicht überschritten.

Andere als kontrollierte Geschäfte sind Geschäfte mit nicht verbundenen Unternehmen aus Steueroasen und Geschäfte mit mittelbarem Bezug zu Steueroasen, bei denen der wirtschaftliche Eigentümer der Forderung in einer sog. Steueroase ansässig ist. Geschäfte mit mittelbarem Bezug zu Steueroasen wurden gesondert in Pkt. 4. der Broschüre dargestellt.



VORTEIL ODER RISIKO?

Das Fehlen der Pflicht zur Erstellung einer Vergleichbarkeitsanalyse bedeutet nicht, dass die Steuerbehörde bei der Durchführung einer Außenprüfung gegenüber einem Kleinst- oder Kleinunternehmen auf die Erstellung einer eigenen Verrechnungspreisanalyse verzichtet. In den letzten Jahren begannen Außenprüfungen im Bereich der Verrechnungspreise mit der Überprüfung der vom Steuerpflichtigen vorgelegten Analysen. Erweckte die Art und Weise der Analysedurchführung keine Zweifel der Behörde, so zog die Außenprüfung keine negativen Folgen nach sich. Das Fehlen einer Verrechnungspreisanalyse für ein im Jahr 2021 getätigtes Geschäft wird dazu führen, dass die Kontrollbehörde den marktüblichen Charakter des kontrollierten Geschäfts nur auf der Grundlage ihrer eigenen Analysen überprüfen kann.

Die Frage, ob die Abschaffung der Pflicht zur Erstellung einer Verrechnungspreisanalyse eine für den Steuerpflichtigen günstige Lösung ist, bleibt umstritten. Die Erstellung der Analyse als freiwilliger Bestandteil des Local File sollten vor allem Kleinunternehmer mit ausländischem Kapital in Betracht ziehen, die grenzüberschreitende Geschäfte durchführen.

3. POLNISCHE NEUORDNUNG – AUSWIRKUNGEN AUF DEN UMFANG DER DOKUMENTATION FÜR 2022

1

NEUE BEFREIUNGEN VON DER PFLICHT ZUR ERSTELLUNG DER DOKUMENTATION

SAFE-HARBOUR-REGELUNGEN

Die Pflicht zur Erstellung des Local File wurde für Geschäfte, auf die die Safe-Harbour-Vereinfachung angewandt wird, aufgehoben. In Bezug auf 2022 getätigte Geschäfte wird der Steuerpflichtige auf die Erstellung des Local File verzichten können, sofern Geschäftsgegenstand Folgendes ist:

- Dienstleistungen mit geringer Wertschöpfung und
- Finanzgeschäfte, die die Voraussetzungen für die Anwendung der Safe-Harbor-Befreiung erfüllen.

Bisher mussten Steuerpflichtige, die die Safe-Harbour-Vereinfachung anwenden, der Dokumentation für 2021 und die Vorjahre keine Verrechnungspreisanalyse beifügen.

WEITERBELASTUNG

Von der Pflicht zur Erstellung des Local File hat der Gesetzgeber eine Weiterbelastung ausgeschlossen, die ausschließlich in der Abrechnung von Ausgaben für ein nicht verbundenes Unternehmen zwischen verbundenen Unternehmen besteht, sofern zusätzliche gesetzliche Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind.

AUSLÄNDISCHE BETRIEBSSTÄTTEN IN POLEN

Sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, werden von der Dokumentationspflicht Geschäfte befreit sein, die ausschließlich zwischen folgenden Rechtsträgern geschlossen werden:

- in Polen gelegenen Betriebsstätten ausländischer verbundener Unternehmen mit Wohnsitz, Sitz oder Geschäftsführung im Gebiet der EU oder des EWR;
- einer in Polen gelegenen ausländischen Betriebsstätte und einem verbundenen Unternehmen, das ebenfalls in Polen ansässig ist.

VEREINBARUNGEN

Von der Dokumentationspflicht im Bereich der Verrechnungspreise werden auch Geschäfte befreit sein, die durch Folgendes abgedeckt sind:

- Advance Pricing Agreement (APA) (wie bisher);
- Investitionsvereinbarung;
- Verrechnungspreisvereinbarung.



4. GESCHÄFTE MIT MITTELBAREM BEZUG ZU STEUEROASEN



BETROFFENE

Die Unternehmen, die das jeweilige Geschäft durchführen (sowohl mit einem verbundenen Unternehmen als auch mit einem nicht verbundenen Unternehmen), wenn der wirtschaftliche Eigentümer der im Zusammenhang mit der Geschäftsdurchführung ausgezahlten Forderung seinen Sitz in einem Land hat, das schädlichen Steuerwettbewerb betreibt (sog. Steueroase).



SCHWELLENWERT

Die Dokumentationspflicht entsteht nur dann, wenn der Wert eines einheitlichen Geschäfts in einem Steuerjahr 500.000 PLN übersteigt. Dies bedeutet, dass für die Zwecke der Ermittlung der Dokumentationspflicht der Wert ähnlicher (einheitlicher) Leistungen summiert wird.



VORBEREITUNG

Die ordnungsgemäße Ermittlung der Dokumentationspflichten ist mit etlichem Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Ermittlung des Status des wirtschaftlichen Eigentümers und der Einholung von Erklärungen und anderen Informationen bei Geschäftspartnern verbunden, die bestätigen würden, dass der wirtschaftliche Eigentümer der Forderungen nicht in einem Land ansässig ist, das schädlichen Steuerwettbewerb betreibt.

Um der Sorgfaltspflicht bei der Ermittlung des Geschäftspartnerstatus nachzukommen, wird empfohlen, ein internes Verfahren zu implementieren, das die Analyse und Sammlung der erforderlichen Quellenmaterialien erleichtert. Es lohnt sich, diesbezügliche Erläuterungen zu beachten.

Die Fristen für die Erstellung der Dokumentation für Geschäfte mit Bezug zu Steueroasen entsprechen den allgemeinen Fristen für die Erstellung der Verrechnungspreisdokumentation. Allerdings ist der Prozess der Überprüfung der Dokumentationspflichten komplex und sollte daher deutlich früher eingeleitet werden.



GRUNDSÄTZE FÜR DIE ERSTELLUNG DER DOKUMENTATION

Die Dokumentation von Geschäften mit einem nicht verbundenem Unternehmen muss keine Vergleichbarkeitsanalyse (benchmarking) enthalten. Die Dokumentation von Geschäften mit Bezug zu Steueroasen hat dagegen einen zusätzlichen Bestandteil zu enthalten, nämlich die wirtschaftliche Begründung des Geschäfts, insbesondere eine Beschreibung der erwarteten wirtschaftlichen, einschließlich steuerlichen, Vorteile.



5. ERKLÄRUNG ÜBER VERRECHNUNGSPREISE



BETROFFENE

Unverändert verbundene Unternehmen, die zur Erstellung des Local File verpflichtet sind.



ABGABE DER ERKLÄRUNG

Die Erklärung wird in elektronischer Form vom Geschäftsleiter im Sinne der Vorschriften des Rechnungswertgesetzes unterzeichnet, wobei in der Erklärung die von ihm ausgeübte Funktion anzugeben ist. Falls mehrere Personen die Kriterien für den Geschäftsleiter erfüllen oder wenn die Bestimmung des Geschäftsleiters nicht möglich ist, wird die Erklärung von jeder vertretungsberechtigten Person unterzeichnet.

Auf der Grundlage von Sondervorschriften kann die Erklärung während des i.Z.m. COVID-19 ausgerufenen Zustands der Epidemiegefahr oder der Epidemie von folgenden Personen unterzeichnet werden:

- 1) einer natürlichen Person – im Falle eines verbundenen Unternehmens, das eine natürliche Person ist;
- 2) einer Person, die befugt ist, den ausländischen Unternehmer in dessen Niederlassung zu vertreten – im Falle eines verbundenen Unternehmens, das ein ausländischer Unternehmer ist und eine Niederlassung in Polen besitzt;
- 3) einer vertretungsberechtigten Person – bei sonstigen verbundenen Unternehmen.

Die Unterzeichnung der Erklärung durch einen Bevollmächtigten ist unzulässig.



BESTANDTEILE DER ERKLÄRUNG

Nach dem Wortlaut des EStG-PL / KStG-PL enthält die Erklärung Folgendes:

- 1) Mitteilung über die Erstellung des Local File;
- 2) Feststellung, dass die bei Geschäften mit verbundenen Unternehmen zugrunde gelegten Preise marktüblich sind.



SANKTIONEN

Wird die Erklärung über die Erstellung des Local File nicht, verspätet oder wahrheitswidrig abgegeben, so zieht dies die finanzstrafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich.

ERKLÄRUNG FÜR 2022

Die Novelle führt den Verzicht auf die Erklärung als separates Dokument und dessen Aufnahme in den Inhalt des amtlichen Vordrucks TPR ein.



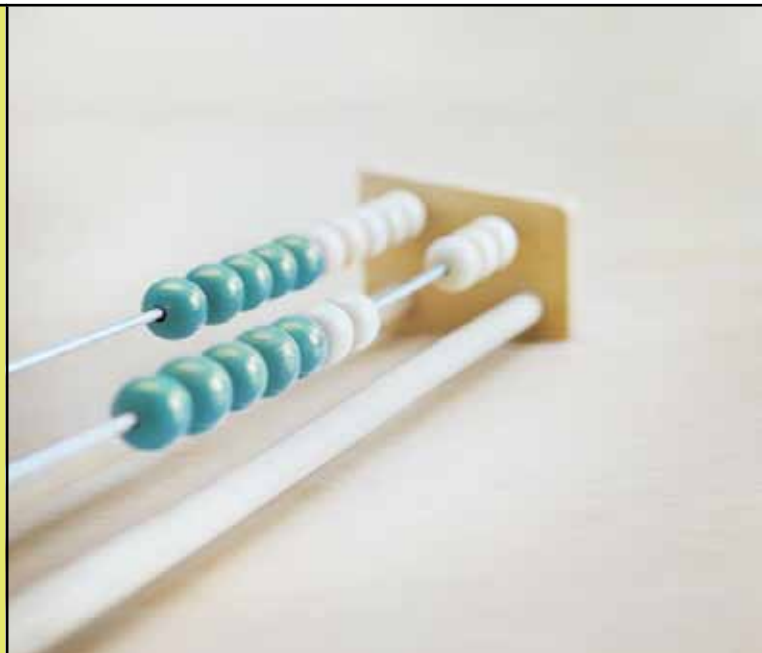
ERSTELLUNGSFRIST

Die Erklärung ist in elektronischer Form bis zum Ende des neunten Monats nach Ende des Geschäftsjahres einzureichen.

Bei Steuerpflichtigen, deren Steuerjahr dem Kalenderjahr entspricht, wird die Frist für die Abgabe der Erklärung für 2021 daher am **30. September 2022** ablaufen.

Gemäß dem Regierungsentwurf der Novelle sollen die Fristen für die Erfüllung der Pflichten i.Z.m. Verrechnungspreisen wie folgt verlängert werden:

- **bis zum 30. September 2022** – wenn die Frist zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 30. Juni 2022 abläuft;
- **um 3 Monate** – wenn die Frist zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 abläuft.



6. INFORMATION ÜBER VERRECHNUNGSPREISE (TPR-C/TPR-P)



BETROFFENE

Unverändert wird der Vordruck TPR von verbundenen Unternehmen eingereicht, die:

- 1) zur Erstellung des Local File verpflichtet sind;
- 2) Geschäfte durchführen, bei denen sie die Befreiung von den Dokumentationspflichten auf der Grundlage von Art. 11n Pkt. 1 KStG-PL und Art. 23z Pkt. 1 EStG-PL in Anspruch nehmen (polnische Unternehmen, die keinen Steuerverlust erlitten haben).



VORBEREITUNG

Das wichtigste Dokument, das bei der Ausfüllung des Vordrucks TPR verwendet wird, wird die Verrechnungspreisanalyse (evtl. die Übereinstimmungsanalyse) sein, und deshalb müssen Steuerpflichtige überprüfen, ob eine solche Analyse erstellt oder aktualisiert wurde. Steuerpflichtige, deren Ergebnisse außerhalb der in der Analyse ausgewiesenen marktüblichen Bandbreite liegen, müssen auch eine Korrektur der Verrechnungspreise in Erwägung ziehen.



BEISPIELE FÜR INFORMATIONEN, DIE IM TPR-VORDRUCK ANZUGEBEN SIND

Im TPR-Vordruck werden sehr detaillierte Daten offen gelegt. Um den Vordruck richtig auszufüllen, wird der Steuerpflichtige u.a. das Ergebnis (die Rentabilität) der einzelnen Geschäfte berechnen und eine Zusammenstellung dieses Ergebnisses und der Daten zu vergleichbaren Geschäften erstellen müssen. Zweifellos sind diese Angaben den Steuerbehörden bei der Auswahl von Unternehmen für die Außenprüfung und die finanz- und zollrechtlichen Kontrollen von Nutzen.



SANKTIONEN

Wird die Information über Verrechnungspreise nicht, verspätet oder wahrheitswidrig abgegeben, so zieht dies die finanzstrafrechtliche Verantwortlichkeit nach Art. 80e des polnischen Finanzstrafgesetzbuches nach sich.

PFLICHTEN FÜR 2022

Ab dem nach dem 31.12.2021 beginnenden Geschäftsjahr gilt Folgendes:

1. Verbindung des TPR-Vordrucks mit der Erklärung;
2. Verlängerung der Frist für die Abgabe der Information über Verrechnungspreise bis Ende des 11. Monats nach Beendigung des Geschäftsjahres;
3. Änderungen bei der Unterzeichnung der TPR-Information.

Die TPR-Information ist im Namen der Gesellschaft vom Geschäftsleiter (im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes) zu unterzeichnen. Handelt es sich beim Geschäftsleiter um ein Mehrpersonenorgan, so kann die Information über die Verrechnungspreise von einer benannten Person aus diesem Gremium unterzeichnet werden.

Nach den novellierten Vorschriften ist es weiterhin unmöglich, die TPR-Information für 2022 durch einen Prokuristen unterzeichnen zu lassen. Gleichzeitig ermöglichen sie die Unterzeichnung der Information durch einen Bevollmächtigten des Steuerpflichtigen mit dem Berufstitel Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.



ERSTELLUNGSFRIST

Die Information über Verrechnungspreise ist in elektronischer Form bis zum Ende des neunten Monats nach Ende des Geschäftsjahres einzureichen.

Bei Steuerpflichtigen, deren Steuerjahr dem Kalenderjahr entspricht, wird die Frist für die Einreichung der Information über Verrechnungspreise für 2021 somit am **30. September 2022** ablaufen.

Gemäß dem Regierungsentwurf der Novelle sollen die Fristen für die Erfüllung der Pflichten i.Z.m. Verrechnungspreisen wie folgt verlängert werden:

- **bis zum 30. September 2022** – wenn die Frist zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 30. Juni 2022 abläuft;
- **um 3 Monate** – wenn die Frist zwischen dem 1. Juli 2022 und dem 31. Dezember 2022 abläuft.

7. STAMMDOKUMENTATION (MASTER FILE)



BETROFFENE

Steuerpflichtige, die mit verbundenen Unternehmen kontrollierte Geschäfte im Sinne des KStG-PL und des EStG-PL durchführen, sind verpflichtet, die gesetzlich geforderte Stammdokumentation (Master File) zu erstellen, wenn die konsolidierten Einnahmen der Gruppe im Vorjahr, d.h. 2020, den Schwellenwert von 200 Mio. PLN überschritten haben.



BESTANDTEILE DES MASTER FILES

Das Master File hat unveränderlich folgende Bestandteile zu enthalten:

- 1) Beschreibung dieser Gruppe;
- 2) Beschreibung der wesentlichen immateriellen Vermögensgegenstände und Rechte dieser Gruppe;
- 3) Beschreibung der wesentlichen Finanzgeschäfte dieser Gruppe;
- 4) finanzielle und steuerliche Informationen der Gruppe.

ANKÜNDIGUNG VON ÄNDERUNGEN – POLNISCHE NEUORDNUNG



SANKTIONEN

Personen, die entgegen der Pflicht dem Local File nicht das Master File beigefügt haben, kann eine Geldstrafe von bis zu 720 Tagessätzen auferlegt werden.



ERSTELLUNGSFRIST

Das Master File ist bis zum Ende des 12. Monats nach Ende des Geschäftsjahres zu erstellen.

Die Frist für die Erstellung des Master File für 2020 wurde um 3 Monate verlängert. Bei Steuerpflichtigen, deren Steuerjahr dem Kalenderjahr entspricht, wird die Frist für die Erstellung der Stammdokumentation daher am **31. März 2022** ablaufen.



8. MELDUNG CBC-P



BETROFFENE

Ähnlich wie in den Vorjahren sind Unternehmen, die zu einer Kapitalgruppe gehören, deren konsolidierter Umsatz laut Jahresabschluss im Vorjahr mehr als 750 Mio. Euro (3,25 Mrd. PLN) betrug, und die gleichzeitig nicht eigenständig über die Unternehmensgruppe berichten (Vordruck CBC-R), verpflichtet, die Meldung CBC-P einzureichen.



ELEMENTE DER MELDUNG

Im ersten Teil des Vordrucks CBC-P sind insbesondere folgende allgemeine Angaben zu machen:

- Zeitraum, für den die Meldung CBC-P abgegeben wird;
- Angaben zu der Gesellschaft, die die Meldung CBC-P abgibt;
- Rolle bei der CBC-R-Berichterstattung.

Wenn das Unternehmen mitteilt, dass es kein Unternehmen ist, das den Bericht auf dem Vordruck CBC-R übermittelt, so ist anzugeben, ob für die Übermittlung des CBC-R ein polnisches oder ein ausländisches Unternehmen verantwortlich ist, und es sind dessen Daten und das Land, in dem der CBC-R übermittelt wird, anzugeben.

Der genaue sachliche Umfang der Meldung wurde im Gesetz über den Austausch von Steuerinformationen mit anderen Ländern festgelegt.



ART UND WEISE SOWIE FORM DER EINREICHUNG

Die Meldung CBC-P wird ausschließlich in elektronischer Form unter Verwendung des von der Behörde veröffentlichten Musters, das unter www.podatki.gov.pl abrufbar ist, übermittelt.

Die Meldung CBC-P kann von einem Bevollmächtigten auf der Grundlage einer Vollmacht zur Unterzeichnung von Erklärungen, die mittels elektronischer Kommunikationsmittel abgegeben werden (UPL-1), eingereicht werden.



SANKTIONEN

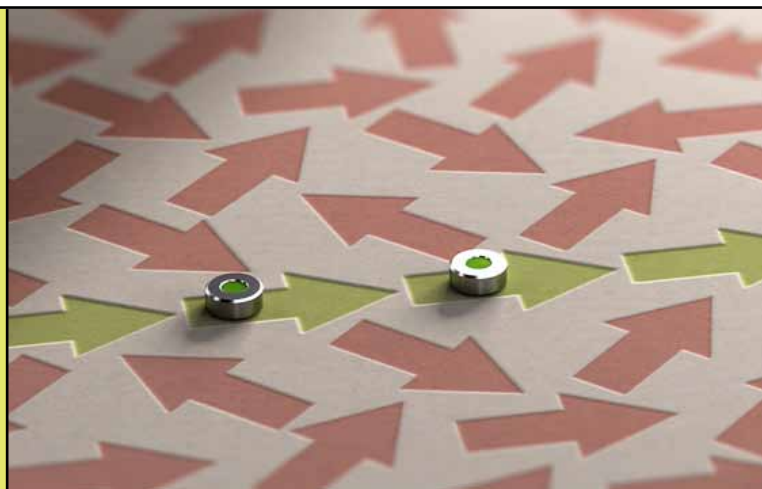
Bei der Abgabe wahrheitswidriger Angaben über Gruppenunternehmen droht Verantwortlichkeit nach dem Finanzstrafgesetzbuch.

Darüber hinaus droht auf der Grundlage des Gesetzes über den Austausch von Steuerinformationen mit anderen Staaten bei der Nichterfüllung der Pflicht zur Übermittlung der Meldung oder bei der Übermittlung einer unvollständigen oder unrichtigen Meldung eine Geldstrafe in Höhe von bis zu 1 Mio. PLN.



ERSTELLUNGSFRIST

Unternehmen, die zur Abgabe der Meldung auf dem Vordruck CBC-P verpflichtet sind, müssen diesen den Steuerbehörden innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Unternehmensgruppe, über das berichtet wird, übermitteln.



9. BERICHT CBC-R



BETROFFENE

Muttergesellschaften, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung in Polen haben und Teil einer Kapitalgruppe sind, deren konsolidierter Umsatz laut Jahresabschluss im Vorjahr mehr als 750 Mio. Euro (3,25 Mrd. PLN) betrug, sind verpflichtet, den Vordruck CBC-R mit dem länderbezogenen Bericht zu erstellen und vorzulegen.



BESTANDTEILE DES BERICHTS

Der Bericht über die Unternehmensgruppe enthält:

- 1) die Identifikationsangaben der Gruppengesellschaften;
- 2) Informationen zu der Höhe der erzielten Einnahmen, des erzielten Gewinns (Verlustes) vor Steuern, der gezahlten Ertragssteuer, der geschuldeten Ertragssteuer, des gezeichneten Kapitals und des Gewinnvortrags, der Anzahl der Arbeitnehmer, dem Sachanlagevermögen (langfristige und kurzfristige Vermögenswerte), anderen Vermögenswerten als Geldmittel und deren Äquivalente, der Art der Tätigkeit der Gruppenunternehmen – unter Aufteilung in Staaten oder Gebiete;
- 3) zusätzliche Informationen bzw. Erläuterungen.

Der genaue sachliche Umfang des Berichts wurde im Gesetz über den Austausch von Steuerinformationen mit anderen Ländern festgelegt.



SANKTIONEN

Bei der Abgabe wahrheitswidriger Angaben über Gruppenunternehmen droht Verantwortlichkeit nach dem Finanzstrafgesetzbuch.

Bei Nichterfüllung der Pflicht zur Übermittlung des Berichts oder der Übermittlung eines unvollständigen oder wahrheitswidrigen Berichts droht eine Geldstrafe in Höhe von bis zu 1 Mio. PLN.



ERSTELLUNGSFRIST

Der Bericht auf dem Vordruck CBC-R ist bis zum Ende des 12. Monats nach Beendigung des Geschäftsjahres einzureichen.



10. KORREKTUR DER VERRECHNUNGSPREISE



BETROFFENE

Die Vorschriften über die Korrektur der Verrechnungspreise beziehen sich auf Steuerpflichtige, die sich bei den Abrechnungen mit verbundenen Unternehmen für eine Korrektur der Verrechnungspreise entscheiden (ang. transfer pricing adjustments).



VORBEREITUNG

Seit dem 1. Januar 2019 gelten Vorschriften über die Korrekturen von Verrechnungspreisen, die festlegen, wann eine Korrektur der Verrechnungspreise Betriebseinnahmen oder steuerlich abzugsfähige Betriebsausgaben darstellt.

Die Verrechnungspreiskorrektur kann dann als Betriebseinnahme oder Betriebsausgabe eingestuft werden, wenn der Steuerpflichtige die vom Gesetzgeber bestimmten Voraussetzungen kumulativ erfüllt (Rechtslage bis zum 31. Dezember 2021):

1. Die Geschäftsparteien haben bereits während des Steuerjahres marktübliche Bedingungen festgelegt.
2. Es haben sich wesentliche Umstände geändert, die die im Laufe des Steuerjahres festgelegten Bedingungen beeinflussen, bzw. es sind die tatsächlichen Betriebsausgaben/Betriebseinnahmen bekannt, die die Grundlage für die Berechnung des Preises bilden.
3. Zum Zeitpunkt der Korrektur verfügt der Steuerpflichtige über eine Erklärung des verbundenen Unternehmens, wonach die andere Partei eine Korrektur in derselben Höhe vorgenommen hat/vornimmt.
4. Die andere Partei des von der Korrektur betroffenen Geschäfts hat ihren Sitz in Polen oder in einem Staat, der mit Polen ein Doppelbesteuerungsabkommen und einen Vertrag über den Austausch von steuerlichen Informationen geschlossen hat.
5. Die Durchführung der Korrektur wird in der Steuererklärung für das Jahr bestätigt, das diese Korrektur betrifft.

Während der COVID-19-Pandemie wurde die Pflicht zur Verfügung über eine Erklärung als Voraussetzung für die Berücksichtigung einer Korrektur der Verrechnungspreise in minus aufgehoben.

Dem Bedarf und den Erwartungen der Steuerpflichtigen entgegenkommend, veröffentlichte das Finanzministerium im April 2021 die endgültige Fassung der steuerlichen Erläuterungen zu den Korrekturen von Verrechnungspreisen.

Wegen der eingeführten Regelungen zur Korrektur von Verrechnungspreisen für vorgenommene Abrechnungen ist eine eingehende Analyse und Überprüfung der Abrechnungen mit verbundenen Unternehmen notwendig.

ÄNDERUNGEN IM RAHMEN DER POLNISCHEN NEUORDNUNG

In Bezug auf die Korrektur der Verrechnungspreise wurde auf der Grundlage der Polnischen Neuordnung Folgendes eingeführt:

- Möglichkeit, eine Korrektur der Verrechnungspreise in minus auch dann vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige vom verbundenen Unternehmen einen Beleg erhalten hat, der bestätigt, dass das verbundene Unternehmen die Korrektur der Verrechnungspreise in einer bestimmten Höhe vorgenommen hat;
- keine Pflicht des Vorliegens eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung, Beibehaltung der Rechtsgrundlage für den Austausch von Steuerinformationen zwischen Staaten;
- Verzicht auf die Pflicht zur Information über eine Verrechnungspreiskorrektur in der jährlichen Körperschaftsteuererklärung, womit eine der fünf formalen Voraussetzungen für eine wirksame Vornahme der Korrektur aufgehoben wurde.

Die obigen Grundsätze gelten für Abrechnungen für ein Steuerjahr, das nach dem 31. Dezember 2021 beginnt.



11. COVID-19-PANDEMIE UND VERRECHNUNGSPREISE



BETROFFENE

Die COVID-19-Pandemie generiert eine Reihe wirtschaftlicher Folgen, die auch die Bedingungen beeinflussen können, zu welchen bisher konzerninterne Geschäfte zwischen verbundenen Unternehmen umgesetzt wurden.



VORBEREITUNG

Der Einfluss der Pandemie auf die Pflichten im Bereich Verrechnungspreise ist vielschichtig zu analysieren, d.h.:

1. Analyse, ob und wieweit sich die bisherigen Modelle und auch die angenommene Verrechnungspreispolitik in der Gruppe geändert haben und inwieweit die Gesellschaften aus der Gruppe gezwungen waren, auf die andauernde Pandemie zu reagieren;
2. entsprechende Dokumentation neuer Vorfälle (laufende Umstrukturierungen, erneute Verhandlung von Vertragsbedingungen, vorgenommene Verrechnungspreiskorrekturen) und von Änderungen des bisherigen Abrechnungsmodells zwischen verbundenen Unternehmen;
3. Gewährleistung der Einhaltung des Fremdvergleichsprinzips bei den Abrechnungen zwischen verbundenen Unternehmen;
4. ordnungsgemäße Erfüllung der Dokumentationspflichten, darunter die Erstellung eines vollständigen Local File und einer Analyse der Verrechnungspreise.

Um das Verrechnungspreisrisiko entsprechend managen zu können, ist eine eingehende Analyse der Prozesse im Unternehmen, die eine Folge der Pandemie sein können, notwendig. Im Dezember 2020 hat die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) Leitlinien zu den Verrechnungspreisfolgen der COVID-19-Pandemie veröffentlicht.

Das Finanzministerium äußerte sich zu Fragen im Zusammenhang mit COVID-19, indem es im Dezember 2021 das Dokument „Wpływ COVID-19 na ceny transferowe. Zbiór dobrych praktyk“ [Auswirkungen von COVID-19 auf Verrechnungspreise. Eine Sammlung bewährter Praktiken] veröffentlichte.



12. AKTUALISIERTE OECD-LEITLINIEN



DAS IST NEU

Im Januar 2022 veröffentlichte die OECD eine neue Ausgabe der Leitlinien zu den Verrechnungspreisen, die um Folgendes ergänzt wurden:

- Leitlinien zur Anwendung der geschäftsvorfallbezogenen Gewinnaufteilungsmethode;
- Leitlinien für Steuerverwaltungen zur Anwendung des Ansatzes für schwer zu bewertende immaterielle Vermögenswerte;
- Verrechnungspreisleitlinien zu Finanztransaktionen.



ADRESSATEN

Aufseiten der Staaten und Steuerbehörden besteht die Notwendigkeit, sicherzustellen, dass die steuerbaren Einkünfte von Unternehmen nicht künstlich in ein Gebiet außerhalb ihres Steuerhoheitsgebiets verlagert werden und dass die von solchen Unternehmen in ihrem Land gemeldete Steuerbemessungsgrundlage ihre dort tatsächlich ausgeübte Gewebetätigkeit widerspiegelt. Für die Steuerpflichtigen ist dagegen wichtig, das Risiko der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung zu beschränken.

Die OECD-Leitlinien stellen einen Katalog bewährter Praktiken zu einzelnen Fragestellungen aus dem Bereich der Verrechnungspreise dar. Die Steuerbehörden greifen bei Außenprüfungen häufig auf die OECD-Leitlinien zurück und die polnischen Steuervorschriften, die Erläuterungen des Finanzministeriums oder Empfehlungen des Verrechnungspreisforums stimmen zunehmend mit den Leitlinien überein. Die Leitlinien enthalten Hinweise zu der Anwendung und dem Ansatz des „Fremdvergleichsgrundsatzes“, der einen internationalen Konsens zur Bewertung grenzüberschreitender Geschäfte zwischen verbundenen Unternehmen darstellt.



13. KONTAKTPERSONEN

DANZIG, WARSCHAU



Marcin Jeliński
Tax Adviser (Polen)
Manager
marcin.jelinski@roedl.com

GLEIWITZ



Marta Woźnik
Projektleiter
marta.woznik@roedl.com

BRESLAU



Dominika Tyczka-Szyda
Tax Adviser (Polen)
Associate Partner
dominika.tyczka-szyda@roedl.com



Daria Walkowiak-Dobner
Attorney at law (Polen)
Associate Partner
daria.walkowiak-dobner@roedl.com

www.roedl.pl

Newsletter

Bleiben wir in Kontakt!

Möchten Sie Newsletter und Einladungen zu Veranstaltungen erhalten?

Dann füllen Sie das Formular auf unserer Webseite aus:

<https://www.roedl.pl/de/>



[Gut zu wissen](#) | [Tax & Law News](#) | [Podcasts](#) | [Webinare](#) | [Newsletter Polen](#)

[SCHULUNGEN](#) | [SEMINARE](#) | [TREFFEN](#) | [KONFERENZEN](#) | [BUSINESS-FRÜHSTÜCKE](#)

Folgen Sie uns in den sozialen Netzwerken
#weAreRoedl

[Facebook](#) | [YouTube](#) | [Linkedin](#) | [Instagram](#)

Rödl & Partner

Danzig
al. Grunwaldzka 472B
80-309 Gdańsk
M +48 22 210 69 88
gdansk@roedl.com

Krakau
ul. Mogińska 43
31-545 Kraków
M +48 12 213 25 00
krakow@roedl.com

Warschau
ul. Sienna 73
00-833 Warszawa
M +48 22 696 28 00
warszawa@roedl.com

Gleiwitz
ul. Zygmunt Starego 26
44-100 Gliwice
M +48 32 330 12 00
gliwice@roedl.com

Posen
ul. Górkki 7
60-204 Poznań
M +48 61 884 48 00
poznan@roedl.com

Breslau
ul. św. Mikołaja 19
50-128 Wrocław
M +48 71 606 00 00
wroclaw@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann er eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz.

Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.